

Verwaltungsausfertigung

vom 14.12.2020

Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Abwalzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung fur Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S 58), der § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564), zuletzt geandert am 30.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S 614) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-Holst., S 546), zuletzt geandert durch Gesetz vom 08.02.1994 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 124) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Zur Deckung der von der Gemeinde Hennstedt nach § 1 Absatz 1 AG-AbwAG zu entrichtende Abwasserabgabe fur Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser von ihrem Grundstück unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen), erhebt die Gemeinde Hennstedt eine Abgabe. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsatzlich das Grundstück im burgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmaig einer offentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugefuhrt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzte Boden rechtmaig aufgebracht wird.

(3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer mindestens zweistufigen mechanisch-biologischen Behandlung gereinigt wird und die ordnungsgemae Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabemastab und Abgabesatz

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner der am 31.03. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behordlich gemeldeten

Einwohner berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,895 Euro.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabe ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde Hennstedt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Abgaben. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Datenschutz

Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde Hennstedt berechtigt, die dafür erforderlichen personen-, und grundstücksbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind: Anschriften von Grundstückseigentümer/ innen, Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hennstedt, den 14.12.2020

gez. Rehder
Der Bürgermeister